



DPV/KOM-Senioren

Ratgeber zum Erbrecht

***Stark.
Kompetent.
Erfolgreich.***

***Wir sind
#FuerDichDa***

DPV/KOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Liebe Leser,

auf den nachfolgenden Seiten haben wir die wesentlichen Punkte zum Erbrecht in Kurzform dargestellt. Dieses Werk kann verständlicher Weise keine rechtsverbindlichen Aussagen zum Erbrecht machen.

Wir haben hier Dinge angesprochen, die wir für besonders beachtenswert halten. Aus der Broschüre des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.de) wurden diverse Teile in unseren Ratgeber aufgenommen.

Wer sich eingehender mit der Thematik zum Erbrecht befassen will, dem empfehlen wir die Broschüre „Vorsorge für den Erbfall“, die vom Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegeben wird.

Als pdf-Datei zu finden unter: www.justiz.bayern.de

Die Broschüre ist im Buchhandel unter der Buchnummer ISBN 978-3-406-77762-2 erhältlich (Preis: 6,90 €) .

Verlag C.H.Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Tel. 089 38189101

Fax 089 38189-130

E-Mail: kundenservice@beck-shop.de

Wir stellen die Informationen hier zur Verfügung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernehmen können.

Ihr

Kurt Scherff



„Und meinem Schwager, der stets sagte, Gesundheit sei wichtiger als Geld, vermachte ich meine Jogginghose.“

Herausgeber:
Kommunikationsgewerkschaft DPV (**DPVKOM**)
Fränkische Str. 3, 53229 Bonn

Telefon 0228.911400
Telefax 0228.9114098
E-Mail info@dpvkom.de
Internet www.dpvkom.de

Vorsitzender der Bundessenioren: Manfred Schiller
E-Mail: manfred.schiller@dpvkom.de

Verantwortlich für den Inhalt: Kurt Scherff
Telefon 04205.319027

Bildnachweis:
Titelbild Photographee.eu - stock.adobe.com
Foto S. 28 K.C. - stock.adobe.com

Vorwort	3
Impressum	4
Überblick über die gesetzliche Erbfolge	6
Gesetzliche Güterstände/Ehegattenerbrecht	6
Kurze Zusammenfassung zum Ehegattenerbrecht.....	6
Pflichtteilsberechtigte	6
Die gesetzlichen Erben	7
Erben 1. Ordnung	8
Erben 2. und 3. Ordnung	8
Auszüge aus dem Buch 5 (Erbrecht) des BGB.....	9
Was kann man in einem Testament alles regeln?.....	12
Pflichtteilsbeschränkung, Ersatzerben, Vor- und Nacherben.....	13
Stundungsgründe, Pflichtteilsstrafklauseln	14
Vermächtnisse, Testamentsvollstrecker.....	15
Kann man ein Testament widerrufen?	15
Erbvertrag.....	15
Erbverzichtsvertrag.....	16
Lebensversicherungen.....	16
Pflegeleistungen.....	16
Schenkungen (Ende des Alles-oder-Nichts-Prinzips).....	17
Pflichtteilsbetrag, Anstandsschenkung, Zusatzpflichtteil.....	17
Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch.....	17
Erbschaft annehmen oder ausschlagen.....	18
Verjährung.....	18
Pflichtteilsansprüche, Kenntnis von Tod und Erbschaft.....	18
Ausschlagung ist kein Erbverzicht (§ 1953 BGB).....	19
Berliner Testament.....	19
Digitales Erbe.....	20
Privatvermögen:	
Grundstücke.....	20
Bewertung.....	20
Ein- und Zweifamilienhäuser.....	20
Mietwohn-, Geschäftsgrundstücke,.....	20
Familienheim, Sonstiges Privatvermögen.....	21
Freibeträge.....	21
Steuerklassen.....	22
Steuersätze.....	23
Das Zentrale Testamentsregister (ZTR).....	24
Unsere Leistungen.....	25
Notizen.....	26

Überblick über die gesetzlich Erfolge

Mit dem Tod des Erblassers (Erbfall) geht das Vermögen des Erblassers als ganzes auf einen Alleinerben oder mehrere Miterben über (§ 1922 Abs. 1 des BGB).

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat die „gewillkürte Erbfolge“ den Vorrang vor der gesetzlichen. Die **gesetzliche Erbfolge** kommt daher nur zum Zuge, wenn und soweit der Erblasser nicht etwas anderes von Todes wegen verfügt hat, sei es durch Erbvertrag, gemeinsames Testament, öffentliches oder privates Testament.

Gesetzliche Güterstände/Ehegattenerbrecht

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist durch das Lebenspartnerschaftsgesetz der Ehe erbrechtlich gleichgestellt. Partner innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben kein gesetzliches Erbrecht. Sie können nicht einmal persönliche Dinge von ideellem Wert beanspruchen.

Haben die Ehegatten keine Vereinbarung getroffen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hier gilt der Grundsatz der Vermögens-trennung. Bei Beendigung der Ehe findet der Ausgleich des Vermögenzuwachses in der Ehezeit statt. Vom Grundsatz der Vermögens-trennung wird bei Tod des Ehegatten abgewichen. Der Zugewinn wird erbrechtlich pauschal ausgeglichen.

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen, so tritt die Gütertrennung ein. Deren Wesen ist, dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat, bei Beendigung der Ehe kommt es nicht zum Vermögensausgleich.

Kurze Zusammenfassung zum Ehegattenerbrecht

Der Ehegatte ist kein Verwandter, daher besteht ein gesetzliches Erbrecht außerhalb der Ordnungen.

Der überlebende Ehegatte bekommt:

- neben den Erben der 1. Ordnung, also Kinder und Enkeln, $\frac{1}{4}$ des Erbes.
- neben den Erben der 2. Ordnung, also Eltern und Gewistern, $\frac{1}{2}$ des Erbes.
- neben den Erben der 3. Ordnung, also Großeltern, $\frac{1}{2}$ des Erbes.

Haben die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** gelebt, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$;

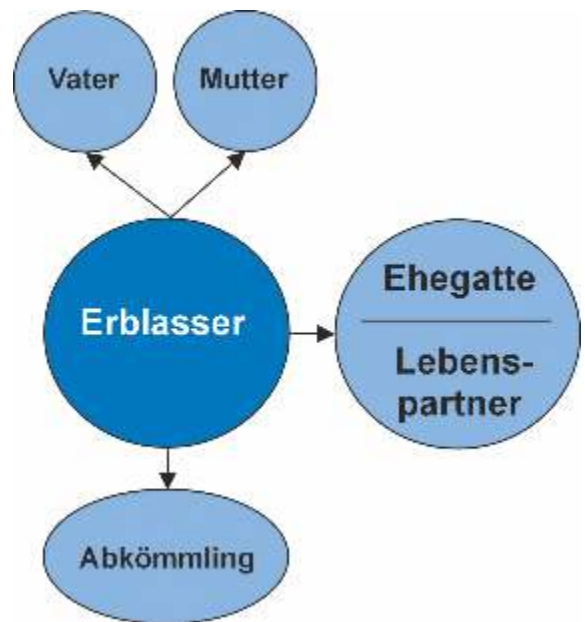
- neben Erben der 1. Ordnung auf $\frac{1}{2}$,
- neben Erben der 2. Ordnung auf $\frac{3}{4}$,
- neben Erben der 3. Ordnung auf $\frac{3}{4}$.

Pflichtteilsberechtigte sind nur die Abkömmlinge (Kinder und Enkel), die Eltern und der Ehegatte des Erblassers (sowie der eingetragene, gleichgeschlechtliche Lebenspartner). Der Anspruch steht aber nur denjenigen zu, die – wäre kein Testament errichtet worden – als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen gewesen wären.

Die Berechtigten erhalten als Pflichtteil einen Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des Wertes des halben gesetzlichen Erbteils.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach 3 Jahren!

Der Pflichtteilsberechtigte ist auskunftsberechtigt. Der Anspruch auf Auskunft ist einklagbar. Bei Geltendmachung des Anspruchs, ist die Zahlung sofort fällig!

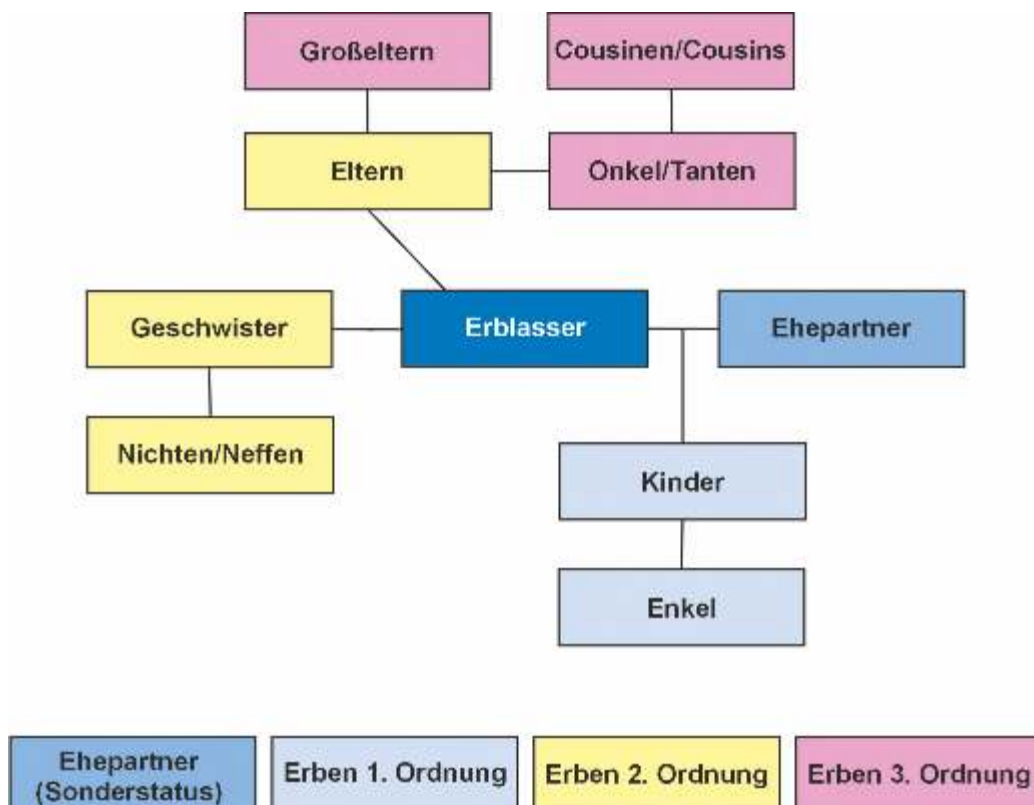


Die gesetzlichen Erben

Zu den gesetzlichen Erben eines jeden Erblassers zählen seine Blutsverwandten, sein Ehegatte und in letzter Linie der Fiskus. Für die gesetzliche Erbfolge gelten folgende allgemeine Grundsätze: **Die Verwandten einer näheren Ordnung schließen die Verwandten einer ferneren Ordnung aus (§ 1930 BGB).**

Lebt also nur auch nur ein Abkömmling des Erblassers, so erhalten die Eltern nichts aus dem Nachlass. Wird aber ein Verwandter einer näheren Ordnung durch Tod, Enterbung oder Erbverzicht usw. nicht Erbe, so ist der Verwandte der nächstferneren Ordnung als Erbe berufen. Erlebt dieser Verwandte den Wegfall nicht, treten seine eigenen Erben an seine Stelle.

Die ersten drei Ordnungen bestimmen die Rangfolge nach Stämmen.



Die 4. und 5. Ordnung sind kaum von Bedeutung. Mehrere gleichnahe Verwandte werden zu gleichen Teilen Erben.

Erben 1. Ordnung

Gesetzliche Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel). Sie erben jedoch nicht alle nebeneinander. Vielmehr schließt ein zur Zeit des Todes des Erblassers lebender Abkömmling die erst durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Ein Kind schließt also den Enkel, der Enkel den Urenkel usw. seiner Linie aus.

Neben den Erben der ersten Ordnung erbt **der überlebende Ehegatte** ein Viertel des Nachlasses. (Aber: Haben die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft gelebt, erhöht** sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein weiteres Viertel des Nachlasses!)

Nichteheliche Kinder sind gegenüber ihrem Vater und dessen Verwandten **den ehelichen Kindern gleichgestellt, sie zählen also auch zu den gesetzlichen Erben erster Ordnung**. (Am 18.03.2011 stimmte der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder zu).

Erben 2. Ordnung

Gesetzliche Erben zweiter Ordnung sind die leiblichen Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also seine Geschwister (auch Halbgeschwister), Neffen und Nichten, Großneffen und Großnichten. Sie sind nur berufen, wenn Verwandte der ersten Ordnung nicht erben. Leben zur Zeit des Erbfalls der leibliche Vater oder die leibliche Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein. **Der Ehegatte des Erblassers** erbt neben Verwandten der zweiten Ordnung die Hälfte, bei Zugewinnngemeinschaft drei Viertel der Erbschaft.

Erben 3. Ordnung

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern mütterlicher und väterlicherseits und deren Abkömmlinge, also beim Wegfall eines Großelternteils dessen Abkömmlinge neben dem lebenden Großelternteil. Wenn ein Großelternteil gestorben ist, sind also die Onkel und Tanten, ggf. deren Abkömmlinge (Cousin und Cousine des Erblassers) zur Erbfolge berufen.

Neben den Großeltern ist der **Ehegatte des Erblassers** gesetzlicher Erbe zu einem Halb. Leben zur Zeit des Erbfalls keine Großeltern des Erblassers, schließt der überlebende Ehegatte die Abkömmlinge der Großeltern von der Erbfolge aus. Ihm steht in diesem Falle also der gesamte Nachlass zu.

Auszüge aus dem Buch 5 (Erbrecht) des BGB

BGB § 1922 Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.
- (2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbteil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

BGB § 1923 Erbfähigkeit

- (1) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfalls lebt.
- (2) Wer zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte, aber bereits gezeugt war, gilt als vor dem Erbfall geboren.

BGB § 1924 Gesetzliche Erben erster Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.

BGB § 1925 Gesetzliche Erben zweiter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister).
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.
- (4) In den Fällen des § 1756 sind das angenommene Kind und die Abkömmlinge der leiblichen Eltern oder des anderen Elternteils des Kindes im Verhältnis zueinander nicht Erben der zweiten Ordnung.

BGB § 1926 Gesetzliche Erben dritter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.
- (3) Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem anderen Teil des Großelternpaares und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.
- (4) Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.
- (5) Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 1927 BGB Mehrere Erbteile bei mehrfacher Verwandtschaft

Wer in der ersten, der zweiten oder der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Anteil. Jeder Anteil gilt als besonderer Erbteil.

10 BGB § 1928 Gesetzliche Erben vierter Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern, so erben sie allein; mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.
- (3) Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist; mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

BGB § 1929 Fernere Ordnungen

- (1) Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- (2) Die Vorschrift des § 1928 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

BGB § 1930 Rangfolge der Ordnungen

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

BGB § 1931 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten (bei Zugewinnsgemeinschaft)

- (1) Der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, **(zzgl. ¼ als vorgezogener Zugewinnausgleich,**

d. h.: ½ des Vermögens) neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen. Treffen mit Großeltern Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte auch von der anderen Hälfte den Anteil, der nach § 1926 den Abkömmlingen zufallen würde.

- (2) Sind weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.**
- (3) Die Vorschrift des § 1371 bleibt unberührt.
- (4) Bestand beim Erbfall **Gütertrennung** und sind als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder des Erblassers berufen, so erben der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen; § 1924 Abs. 3 gilt auch in diesem Fall.

BGB § 1932 Voraus des Ehegatten

- (1) Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.
- (2) Auf den Voraus sind die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften anzuwenden.

BGB § 1933 Ausschluss des Ehegattenerbrechts

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Das Gleiche gilt, wenn der Erblasser berechtigt war, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hatte. In diesen Fällen ist der Ehegatte nach Maßgabe der §§ 1569 bis 1586b unterhaltsberechtig. (OLG Stuttgart, 04.10.2011, Beschluss: Dies steht im Hinblick auf die Unwirksamkeit der erbvertraglichen Alleinerbeneinsetzung der Auflösung der Ehe gleich.)

Hinweis zur Besonderheit eines Behindertentestamentes

Mit dem Behindertentestament bleibt das Vermögen in der Familie. So hat der BGH im Jahr 2011 die Regelungen in einem Behindertentestament für rechtens erkannt. Die Konstruktion des "Behindertentestamentes" ist kompliziert und sollte mit Hilfe eines Fachanwalts für Erbrecht (möglichst auch Notar) niedergelegt werden. Durch die vielen Möglichkeiten kann die Gestaltung im Einzelfall sehr vielfältig und unterschiedlich sein.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

Aber zuvor, was sind die häufigsten Fehler? Ein Grundfehler ist zweifellos, vor der Errichtung eines Testaments sich nicht mit den zukünftigen, geplanten Erben zu verständigen. Der Sinn eines Testaments besteht nicht in einem Überraschungseffekt! Ansonsten geben – vor allem bei selbstverfassten Testamenten – immer wieder missverständliche oder zweideutige Formulierungen Anlass für rechtliche Auseinandersetzungen.

Voraussetzung für die Errichtung eines Testaments ist die **Testierfähigkeit**:

1. Volljährig (möglich bereits im Alter von 15 Jahren vor einem Notar),
2. geschäftsfähig,
3. gesund.

In einem **Testament** können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer, was, unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Gemeinschaftliches Testament

12

- Privatschriftlich oder notariell möglich.
- Kann nur von Ehegatten aufgesetzt werden.
- Kann nur gemeinsam geändert werden (nach dem Tod des Erstversterbenden nicht mehr!) = Bindungswirkung, sie kann aber durch eine ausdrückliche Regelung im Testament eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- Deshalb auch klar regeln, inwieweit der überlebende Ehegatte ein neues Testament errichten darf!!!
- Häufige Form ist das sogenannte "Berliner Testament"

Sie können

- abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere **Erben bestimmen** – dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Kirche zum Erben einsetzen;
- **jemanden enterben**. Den Pflichtteil können Sie jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen entziehen. Der Grund der Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testaments bestehen und klar und eindeutig genannt werden. Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil ist Ausdruck der Familiensolidarität. Er besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Ein wesentliches Anliegen der Reform vom 01.01.2010 ist die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seines Rechts, durch Verfügung von Todes wegen über seinen Nachlass zu bestimmen. Dementsprechend wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen:

Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Darüber hinaus werden zukünftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z. B. Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.

Beispiel: Wird der langjährige Lebensgefährte der Erblasserin durch ihren Sohn getötet oder die Tochter des Erblassers durch seinen Sohn körperlich schwer misshandelt, rechtfertigt dies künftig eine Entziehung des Pflichtteils.

Der Entziehungsgrund des "ehrlösen und unsittlichen Lebenswandels" entfällt. Stattdessen berechtigt zukünftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es deshalb dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

BGB § 2338 Pflichtteilsbeschränkung

13

- (1) Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, dass sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, dass nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm gebührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.
 - (2) Auf Anordnungen dieser Art finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die Anordnungen sind unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat oder die den Grund der Anordnung bildende Überschuldung nicht mehr besteht.
- **Ersatzerben** bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt;
 - **Vor- und Nacherben** bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden; Beispiel: „Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tod soll mein Sohn Erbe sein.“ Hier ist die Frau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der *Vorerbe*, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der *Nacherbe*, also ihr Sohn,

später in den möglichst ungeschmälerten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, der ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann ihn der Erblasser befreien. Allerdings darf auch der *befreite Vorerbe* grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken. Empfehlung: Einen Nacherbenvermerk ins Grundbuch eintragen lassen. Voraussetzung ist die Beantragung eines Erbscheins durch den Vorerben (weitere Bestimmungen: BGB §§ 2115 ff).

- Bei mehreren Erben bestimmen, **wie der Nachlass geteilt** werden soll; Beispiel: „Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Hans meine Wertpapiere bekommen.“ Falsch, denn sind die Werte zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr vorhanden, Pech gehabt! Besser: ersatzweise den vorgesehenen Mindestbetrag in Euro angeben. Folgende Formulierung im Testament ist lt. OLG München (Az.: 31 Wx 219/12) unwirksam: „Erbe soll sein, wer sich bis zu meinem Tod um mich kümmert.“
- die Teilung des Nachlasses **ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen**, (möglich sind 10 – 15 Jahre) z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Erweiterung der Stundungsgründe:

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bislang oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Hilfe bietet hier eine Stundungsregelung, die bisher jedoch eng ausgestaltet war und nur den pflichtteilsberechtigten Erben (insbesondere Abkömmlingen und Ehegatten) offenstand. Mit der Reform wird die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich. Bei der Entscheidung über die Stundung sind aber auch künftig die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Beispiel: In Zukunft kann auch der Neffe, der sich sein Leben lang im Unternehmen engagiert und dieses dann geerbt hat, eine Stundung gegenüber den testamentarisch ausreichend versorgten, pflichtteilsberechtigten Kindern geltend machen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine "unbillige Härte" darstellen würde. Damit wird der Zerschlagung von Vermögenswerten zulasten der Erben entgegengewirkt.

Pflichtteilsstrafklauseln schützen u. U. vor Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs. Dem häufig geäußerten Wunsch nach Entziehung des Pflichtteilsanspruchs kann oft mit juristischen Mitteln nicht nachgekommen werden, weil zum einen ausreichende Pflichtteilsentziehungsgründe nicht vorliegen und zudem das BVerfG immer wieder betont hat, dass an dem Pflichtteilsanspruch in Deutschland nicht zu rütteln ist. Allerdings besteht die Möglichkeit, durch sogenannte „Pflichtteilsstrafklauseln“ die Geltendmachung eines Pflichtteilsrechts wirtschaftlich unattraktiv zu machen bzw. dessen Geltendmachung gänzlich zu vereiteln, wodurch z. B. der überlebende Ehegatte vor erheblichem Vermögensabfluss nach dem Tod des Erstversterbenden geschützt werden kann. Beschluss OLG Düsseldorf vom 18.07.2011: Die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen im Sinne der Pflichtteilsstrafklausel erfordert ein entsprechendes ernsthaftes Verlangen des Pflichtteilsberechtigten gegenüber dem Erben.

- **Vermächtnisse aussetzen**, z. B. einzelne Nachlassgegenstände (ganz wichtig: richtig formulieren) oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden. Ein Gattungsvermächtnis muss erfüllt werden (z. B. Geld = dafür muss ggf. sogar eine Hypothek aufgenommen werden; z. B. Schmuck = weg/verschwunden = Pech gehabt).
Der **Vermächtnisnehmer muss sich selber um sein Vermächtnis kümmern, längsten innerhalb von 30 Jahren** (schuldrechtlicher Anspruch – ggf. Klage).
- Auflagen (z. B. Grabpflege, Tiere versorgen usw.)
- einen **Testamentsvollstrecker** ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt. Der Testamentsvollstrecker ist **vor den Erben** verfügungsbe-rechtigt, er muss aber die Erträge oder Masse aushändigen. Die Zeit der Testamentsvollstreckung kann vorgegeben werden (max. 30 Jahre). Der Testamentsvollstrecker kann aber kündigen. Er ist den Erben gegenüber rechen-schaftspflichtig. Die Leistungen des Testamentsvollstreckers müssen von den Erben überwacht werden. Eine Komplettauskunft über den Wert des Nach-lasses muss erteilt werden, notfalls per Gericht. (Anspruch auf Gutachten zur Ermittlung des Wertes. Die Kosten gehen von der Erbmasse ab). Dem Testa-mentsvollstrecker steht eine Vergütung zu.
- Die Vererbung in die **Stämme** (2. Ordnung) muss testamentarisch geregelt werden. Beachten Sie hierzu die Unfallklausel bei zeitnahen Unfällen!

Kann man ein Testament widerrufen?

Das können Sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z. B. „ungültig“, „aufgehoben“, darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.

Der einseitig nur von einem Ehegatten bzw. Lebenspartner/in ausgesprochene Wi-derruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Bei einem gerichtlichen Vergleich ist die Aufhe-bung nur dann wirksam, wenn beide Ehepartner bei dem Gerichtstermin anwesend sind (OLG Bremen, Az.: 5 W 18/12).

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag muss vor einem/r Notar/in **bei gleichzeitiger Anwesenheit** beider Teile geschlossen werden. Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhal-ten soll. Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht oft ein prak-tisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbstständigen Handwerkers wird gelegentlich

nur dann bereit sein, im väterlichen Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren letzten Willen **nicht** einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von der beschenkten Person herausverlangen.

Der Erbverzichtsvertrag

Der Erbverzichtsvertrag kann nur zu Lebzeiten des möglichen Erblassers geschlossen werden und ist ein zwingend notarieller Vertrag. Ein Erbverzicht, der regelmäßig auch einen Pflichtteilsverzicht beinhaltet, schlägt gem. § 2349 BGB auch auf einen späteren Nachkommen des verzichtenden durch. Nur wer verzichtet ist daran gebunden. Der Erblasser kann trotzdem im Testament denjenigen einsetzen und damit begünstigen, der verzichtet hat. Der Weg des Erbverzichtsvertrages wird häufig beschritten, um außereheliche Kinder gegen Zahlung eines Betrages "X" aus der Erbengemeinschaft auszuschließen.

16

Lebensversicherungen

Die Leistungen aus Lebensversicherungen des Erblassers fließen **nicht** in den Nachlass. Der in der Police Begünstigte für den Todesfall erhält die Leistung außerhalb der Erbmasse. Soll von einer Lebensversicherung im Todesfall ein Nicht-Erbe profitieren, genügt es nicht, diesen als Bezugsberechtigten zu benennen (Urteil des BGH Az.: IV ZR 238/06). Erforderlich ist eine schriftliche Schenkungsurkunde (Notar nicht erforderlich): „*Ich, (Name Versicherungskunde), schenke die Bezugsberechtigung aus meiner Lebensversicherung (Name Begünstigte/r). Ort, Datum, Unterschrift*“

Pflegeleistungen

Jeder **gesetzliche Erbe** bekommt für die Pflege des Erblassers einen Ausgleich, unabhängig davon, ob er dabei auf berufliches Einkommen verzichten musste oder nicht. Kümmert sich von den Kindern etwa die nicht berufstätige Schwester um den pflegebedürftigen Erblasser, der Bruder aber nicht, wird sie beim Nachlass bevorzugt (nicht die Schwiegerkinder). Der Schwester steht damit ein **Pflege-Ausgleich** zu, der von vornherein von der Erbmasse abgezogen wird. Die **Bewertung der Pflegeleistung** soll sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung (§ 38 Abs. 3 SGB XI) orientieren (Summen ergeben sich aus § 36 SGB XI).

Beispiel: Die verwitwete Erblasserin wird über lange Zeit von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht um sie. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt 100.000 Euro. Die Pflegeleistungen sind mit 20.000 Euro zu bewerten. Derzeit erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Künftig kann die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen aus

dem Nachlass verlangen. Von dem Nachlass wird zunächst der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt ($100.000 - 20.000 = 80.000$). Von den 80.000 Euro erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich den Ausgleichsbetrag von 20.000 Euro. Im Ergebnis erhält die Schwester also 60.000 Euro, der Bruder 40.000 Euro.

Schenkungen (Ende des Alles–oder–Nichts-Prinzips)

Der **Pflichtteilsbetrag** errechnet sich aus dem Nachlass und ist anteilig um **Schenkungen** zu ergänzen, die der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod gemacht hat und die nicht lediglich Anstandsschenkungen waren (§§ 2325, 2330 BGB).

Bei **Anstandsschenkungen** besteht ein Anspruch auf einen **Zusatzpflichtteil**. Der fehlende Teil zum gesetzlichen Pflichtteil kann von den Erben verlangt werden. Dann muss das Erbe nicht ausgeschlagen werden.

Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Macht der Erblasser vor seinem Tod anderen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre.

Jeder Pflichtteilsberechtigte kann bis zu 10 Jahre nach einer Schenkung gemäß § 528 BGB, die der Erblasser schon zu Lebzeiten gemacht hat, verlangen, dass dieses Vermögen wieder in den Nachlass gelangt. Die Schenkung verliert an Bedeutung, je länger sie zurück liegt. Im Rahmen eines „**Abschmelzungsmodells**“ werden

- Schenkungen im **1. Jahr vor dem Erbfall in voller Höhe berücksichtigt**,
- bei einem Vollzug **im 2. Jahr** vor dem Erbfall nur noch i.H. von **90 %**,
- **im 3. Jahr** besteht in Höhe von **80 %** eine **Pflicht zur Pflichtteilsergänzung** usw.,

Generell gilt, dass Schenkungen der letzten zehn Jahre zurückgefordert werden müssen, sofern der Schenkende Sozialhilfe beanspruchen möchte. Das gilt für Immobilien ebenso wie für Spargbücher und andere Vermögenswerte (z. B. Antiquitäten). Das jeweils betreuende Sozialamt fordert die Schenkungen der letzten zehn Jahre konsequent von den Angehörigen zurück. Mögliche Ausschlussgründe des Rückforderungsanspruchs sind im § 529 BGB zu finden.

Damit wird die Verfügungsgewalt des Erblassers über sein Vermögen erweitert. Die Rückgängigmachung einer Schenkung ist nur möglich, wenn grober Undank gegen den Schenker festzustellen ist.

Schenkungen an Ehegatten sind sofort in voller Höhe gültig! § 1380 BGB, Notar erforderlich!

Alles oder nichts!

Man kann keine Teile aus der Erbschaft auswählen. Eine Erbschaft kann man nur **annehmen** oder **ausschlagen**. Bei Erbengemeinschaften ist ein Erbschein erforderlich. (Siehe auch Seite 18 „Eine Ausschlagung ist kein Erbverzicht“.)

Bei notariell erstellten Testamenten oder Erbverträgen entfällt der Erbschein. Die Kosten für eine notarielle Beurkundung liegen unter denen eines Erbscheines.

Verjährung

Die Regelverjährung endet nach 3 Jahren. Deshalb den Pflichtteilsanspruch innerhalb der Jahre anmelden. Häufig wollen die Kinder den überlebenden Elternteil finanziell nicht überlasten und fordern Ihren Pflichtteil nicht sofort. Fehler = wenn möglich, eine Grundschild eintragen lassen.

Nicht selten zieht sich die zu einem Streitfall geführte Korrespondenz derart in die Länge, dass der Eintritt der Verjährung droht. Das kann man durch folgende Maßnahmen verhindern: Hemmung oder Neubeginn der Verjährung. Die Verjährung ist gehemmt, solange zwischen den Parteien Verhandlungen über einen Anspruch oder die ihn begründenden Umstände schweben.

Pflichtteilsansprüche

Pflichtteilsansprüche sind nicht (immer) sofort durchsetzbar (nur an Kinder und Eltern, nicht an Kindeskindern). Bei Einfamilienhäusern oder Firmen gibt es Stundungsmöglichkeiten bei unbilligen Härten. **Alle Erben können eine Stundung beantragen.**

Kenntnis von Tod und Erbschaft

Wird die Erbschaft nicht **innerhalb von 6 Wochen** nach Kenntnis von Tod und Erbschaft **ausgeschlagen**, wird man automatisch Erbe. Haben Erblasser oder Erbe im Ausland gelebt, beträgt die Frist 6 Monate.

Stellt sich erst nach Ablauf der 6 Wochen heraus, dass der Erblasser Schulden hatte, so kann der Erbe in einer Frist von weiteren 6 Wochen die Erbschaft anfechten. Als Grund ist anzugeben, dass sich der Erbe über eine wesentliche Eigenschaft des Erbes geirrt hat, nämlich über die Überschuldung des Nachlasses.

Es besteht eine **Pflicht zur Grundbuchberichtigung** (innerhalb von 2 Jahren gebührenfrei).

Eine Ausschlagung ist kein Erbverzicht (zu § 1953 BGB)

Erbschein - ein Formular mit Tücken: Wer beim Nachlassgericht einen Erbschein ausstellen lässt, hat damit das Erbe angenommen. Eine nachträgliche Ausschlagung ist unmöglich! Banken verlangen einen Erbschein, bevor sie Auskünfte erteilen. Lösung: Lt. BGH (Az.: XI ZR 401/12) müssen Banken auch ein Testament oder einen Erbvertrag als Legitimation akzeptieren, denn ohne Dokument kommt kein Erbe an das Konto. Der Erblasser sollte einem Vertrauten Kontovollmacht erteilen, ggf. dem vorgesehenen Testamentsvollstrecker.

Bei einem überschuldeten Nachlass kann es sinnvoll und angezeigt sein das Erbe auszuschlagen. Die Ausschlagung wirkt nur für den Ausschlagenden, obwohl man oft auch die eigenen Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel) nicht einem überschuldeten Nachlass aussetzen möchte. Bei einer Ausschlagung muss also für jeden extra ausgeschlagen werden. Das wird häufig übersehen! Die Ausschlagung des Erbes kann man kostenlos bei jedem Amtsgericht erklären. Notare verlangen dafür ein Honorar.

Grundsätzlich haften Erben auch für Schulden unbeschränkt und sogar mit dem eigenen Vermögen. Gläubiger müssen sich nicht an die Erbengemeinschaft halten. Sie können sich irgendeinen Erben aussuchen und die gesamte Forderung gegen ihn durchsetzen.

Will man die Erbschaft nicht ausschlagen, weil man z.B. erst prüfen möchte, ob die Erbschaft überschuldet ist, so besteht die Möglichkeit, die Haftung gegenüber Schuldnern des Erblassers auf die Erbschaft zu begrenzen, indem man von Seiten des Erben die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt oder die sog. "Dürftigkeitseinrede" gem. § 1990 BGB erhebt. Damit ist die Gefahr der Haftung mit dem eigenen Vermögen des Erben für Schulden des Erblassers ausgeschlossen. Man hat auch die Möglichkeit, vom Nachlassgericht eine Nachlassverwaltung anordnen zu lassen.

Hinweis zum „Berliner Testament“

Muster (unbedingt handschriftlich ohne Leerzeilen aufsetzen):

Testament

Wir, die Eheleute Franz und Sonja Müller geb. Schulze, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein. Erbe des Letztversterbenden soll unser Sohn Johann sein. (Fehlt der Zusatz: Dann sind die Kinder nach dem Tod des ersten Erblassers enterbt. Aber: Pflichtteilsanspruch)

Bremen, den 19. Februar 2021 Unterschrift Sonja Müller, geb. Schulze

Bremen, den 19. Februar 2021 Unterschrift Franz Müller

Das vorstehende Testament kann bei Wiederheirat innerhalb eines Jahres nach erneuter Heirat angefochten werden. Soll das nicht der Fall sein, ist folgender Satz noch einzufügen: „Auch bei Wiederheirat soll diese Verfügung gültig sein und nicht angefochten werden dürfen“.

Digitales Erbe

Wer heute stirbt, hinterlässt im Internet eine Vielzahl persönlicher Daten – vom Profil bei Facebook bis zum Paypal-Guthaben. Die Rechte an Websites gehen auf Partner oder Eltern über. Internetnutzer sollen sich klar werden, wer im Fall der Fälle Zugriff auf Online-Auftritte und Konten bekommen soll.

Im Todesfall möglichst schnell alle laufenden Verträge, kostenpflichtigen Mitgliedschaften und andere potenziell teure Vereinbarungen herausuchen und kündigen.

Daten auf dem Computer: Wurde per Testament nichts anderes bestimmt, haben Erben legal Zugriff auf PCs und andere Speichermedien eines Verstorbenen. Sie allein können dann entscheiden, was mit Fotos, Videos, E-Mails und Co. geschieht, sofern sie die Daten finden.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, über die Passwörter hinaus eine Aufstellung der wichtigsten Geräte anzufertigen, denn auch Tablets, PCs, Router, Modems und Smartphones verlangen oft Passwörter, und der Zugriff auf Onlinedienste funktioniert leider nur über diese Geräte.

20

Daten im Internet: Alles was der Verstorbene im Netz gespeichert hat – also etwa Fotos, E-Mails, Profile bei sozialen Netzwerken oder Onlinekonten –, gehört ebenfalls den Erben. Um sich bei Providern oder Unternehmen zu legitimieren, benötigen die Erben Sterbeurkunde und Erbschein.

Neu am Markt sind Anbieter, die Angehörigen helfen den virtuellen Nachlass zu verwalten.

Privatvermögen:

Grundstücke, Bewertung, Familienheim und Freibeträge

Um die Steuern für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke zu errechnen, werden die Werte für (bebaute) Grundstücke in **drei unterschiedlichen Bewertungsverfahren** ermittelt. Wechselten in der Umgebung zuletzt viele selbstgenutzte Immobilien den Besitzer, können die Finanzämter die tatsächlich realisierten Verkaufspreise heranziehen. Häufig gibt es aber kein vergleichbares Objekt, um das **Vergleichswertverfahren** anzuwenden. Dann gibt es je nach Immobilie zwei andere Vorgehensweisen. Selbstgenutzte Immobilien werden in der Regel mit dem **Sachwertverfahren** bewertet. In diesem Verfahren wird geschaut, wieviel es Kosten würde, die Immobilie heute erneut zu errichten. Danach wird dieser Wert um bestimmte Größen, wie beispielsweise dem Alter des Gebäudes, gemindert. Dient die Immobilie der Kapitalanlage mit regelmäßigen Mieterträgen, kommt das **Ertragswertverfahren** zum Einsatz, das gilt für Mehrfamilienhäuser und vermietete Eigentumswohnungen. Basis der Berechnung ist in der Regel die Nettokaltmiete, von der unter anderem die Bewirtschaftungskosten der Immobilie abgezogen werden.

Die drei bisherigen Bewertungsverfahren gelten nach der Gesetzesänderung am 1. Januar 2023 weiterhin, aber es ändern sich einige Größen. Beim Ertragswertverfahren gehören dazu vor allem die **Bewirtschaftungskosten**, also die Ausgaben des Vermieters für die Instandhaltung und Verwaltung der Immobilie. Die Kosten müssen detailliert anhand der Quadratmeterzahl, dem Rohertrag und der Instandhaltungskosten nachgewiesen werden. In der Regel führt das zu niedrigeren Abschlägen.

Der Wert der Immobilie erhöht sich ebenfalls durch die Änderung der **Nutzungsdauer** von 70 auf 80 Jahre. Außerdem wird für die Bewertung noch ein **Regionalfaktor** eingeführt, der die Ermittlung des Gebäudesachwerts im Sachwertverfahren deutlich aufwendiger macht. Auch der pauschale **Liegenschaftszinssatz**, der angibt, wie hoch der Wert der Immobilie verzinst ist, soll herabgesetzt werden.

Besonderheit „Familienheim“

Bei der Schenkung einer **selbstgenutzten Wohnung** an den Ehegatten gilt auch eine **Steuerbefreiung**, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner das Familienheim **erbt**. Voraussetzung ist, dass der **Erblasser** die Wohnung bis zum Erbfall zu **eigenen** Wohnzwecken genutzt hat; unschädlich ist, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen (z. B. erhebliche Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war. Die Steuerbefreiung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt (Verkauf oder Vermietung), es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (z. B. Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit).

Diese Regelungen gelten grundsätzlich ebenfalls, wenn Kinder das Familienheim erben. Auch in diesem Fall ist für die Steuerbefreiung die 10-jährige Nutzung durch die Kinder erforderlich. Allerdings gilt die Befreiung hier nur insoweit, als die selbstgenutzte Immobilie **200 m² Wohnfläche** nicht übersteigt. Für größere Objekte fällt ggf. anteilig Erbschaftssteuer an (§13 Abs.1 Nr. 4b, 4 c ErbStG).

Sonstiges Privatvermögen

Bargeld oder Bankguthaben sind mit dem Nennbetrag sowie Wertpapiere und börsennotierte Aktien mit dem Kurswert anzusetzen. Nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem Verkehrswert zu berücksichtigen. Besondere Verschonungsregelungen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn eine Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % besteht.

Freibeträge

Die Freibeträge können z. B. neben den besonderen Regelungen für das Familienheim für übriges Vermögen in Betracht kommen und alle 10 Jahre (Kinder von jedem Elternteil) in Anspruch genommen werden (§ 16, § 14 ErbStG).

Steuerklasse I

1) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
2) Kinder und Stiefkinder	400.000 €
3) Enkel deren Eltern bereits verstorben sind	400.000 €
Enkel deren Eltern noch leben	200.000 €
4) Urenkel, Eltern und Großeltern	100.000 €

Steuerklasse II

1) Geschwister, Nichten und Neffen	20.000 €
2) Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern	20.000 €
3) Geschiedene Ehegatten und getrennte Lebenspartner	20.000 €

Steuerklasse III

Alle anderen Erben	20.000 €
--------------------	----------

§ 15 Steuerklassen

22

(1) Die Steuerklasse I Nr. 1 bis 3 und Steuerklasse II Nr. 1 gelten auch dann, wenn die Verwandtschaft durch Annahme als Kind bürgerlich-rechtlich erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien im Inland errichtet ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 gilt als Schenker der Stifter oder derjenige, der das Vermögen auf den Verein übertragen hat, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 derjenige, der die Vermögensmasse im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 gebildet oder ausgestattet hat. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird der doppelte Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 gewährt; die Steuer ist nach dem Prozentsatz der Steuerklasse I zu berechnen, der für die Hälfte des steuerpflichtigen Vermögens gelten würde.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte oder der überlebende Lebenspartner an die Verfügung gebunden ist, ist auf Antrag der Versteuerung das Verhältnis des Schlusserben oder Vermächtnisnehmers zum zuerst verstorbenen Ehegatten oder dem zuerst verstorbenen Lebenspartner zugrunde zu legen, soweit sein Vermögen beim Tod des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners noch vorhanden ist. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Bei einer Schenkung durch eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist der Besteuerung das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu derjenigen unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Person oder Stiftung zugrunde zu legen, durch die sie veranlasst ist. In diesem Fall gilt die Schenkung bei der Zusammenrechnung früherer Erwerbe (§ 14) als Vermögensvorteil, der dem Bedachten von dieser Person anfällt.

§ 19 Steuersätze

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

(2) Ist im Falle des § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung entzogen, ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der für den ganzen Erwerb gelten würde.

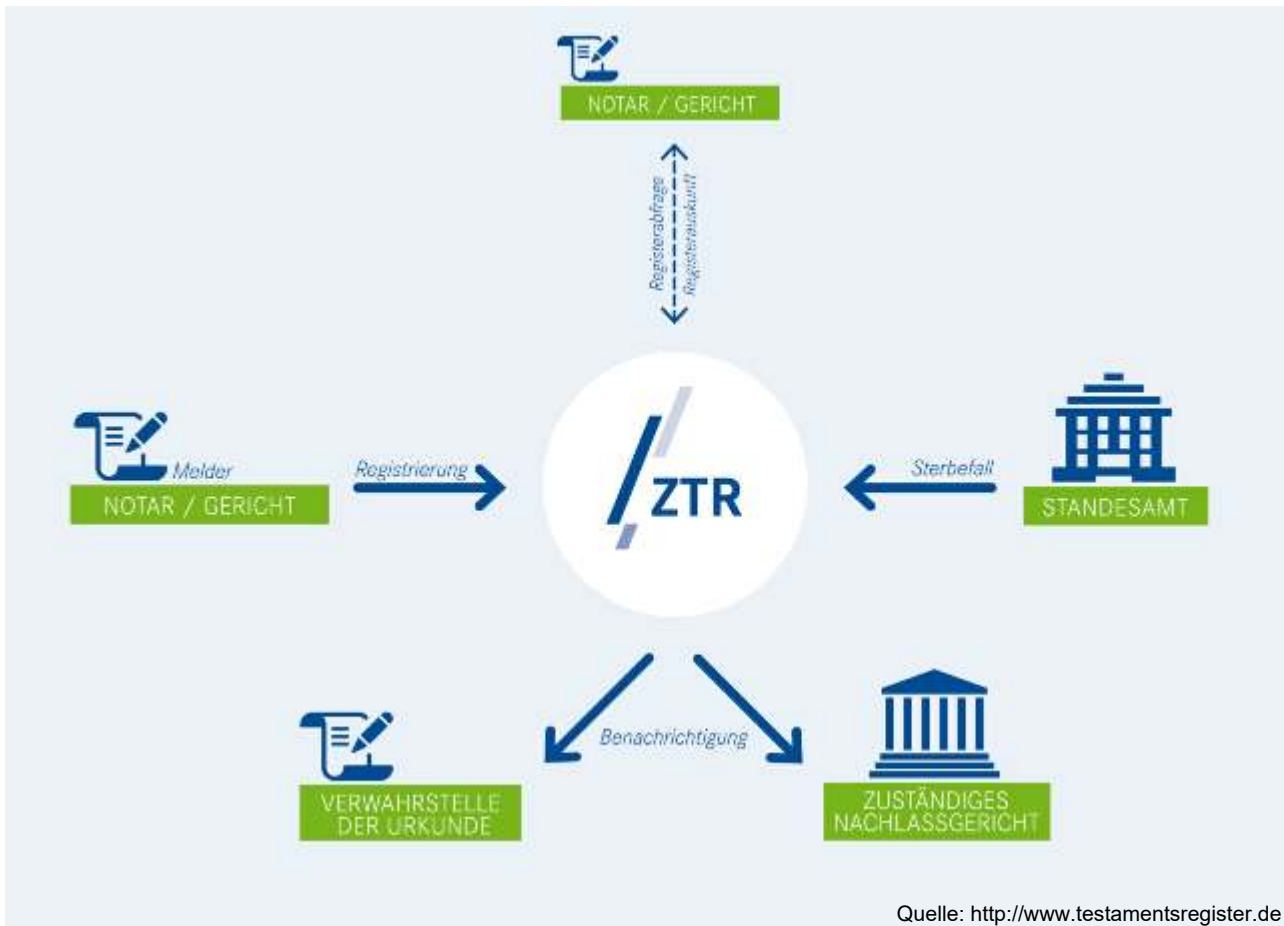
(3) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 Prozent aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 Prozent aus drei Vierteln,

des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Das Zentrale Testamentsregister (ZTR)

Das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer steht im Mittelpunkt des deutschen Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen für Testamente, Erbverträge und sonstige erbfolgerrelevante Urkunden. Es flankiert die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Erbrechts und der Testierfreiheit (Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Fall 2 GG in verfahrensrechtlicher Hinsicht



Das ZTR erfasst nur in amtlicher (notarieller oder gerichtlicher) Verwahrung befindliche erbfolgerrelevante Urkunden. Nur für diese besteht die staatliche Verantwortung, sie im Sterbefall auch zu eröffnen. Während jeder Bürger sein Testament notariell beurkunden lassen oder sein eigenhändiges Testament Das eigenhändige Testament muss vollständig handschriftlich verfasst und anschließend persönlich unterschrieben werden. Auch wenn es auf den ersten Blick besonders unkompliziert wirkt, birgt das eigenhändige Testament viele Tücken.

in die besondere amtliche Verwahrung verbringen und damit dem staatlichen Benachrichtigungswesen unterstellen kann, besteht für privat verwahrte Urkunden nur eine bürgerlich-rechtliche Ablieferungspflicht nach § 2259 Abs. 1 BGB. Dadurch wird die Entscheidung des Erblassers respektiert, seine Verfügung von Todes wegen (zunächst) in keinen staatlichen Bezug zu setzen.

Speziell für Senioren bieten wir:

- ✓ **Aktive Seniorenarbeit**
- ✓ **Kompetente Ansprechpartner**
(z. B. Hilfestellung bei Anträgen, Beratung in Seniorenangelegenheiten, Begleitung bei besonderen Terminen o. ä.)
- ✓ **Beratung zu Versorgungsansprüchen**
- ✓ **Freizeitunfallversicherung inkl. Krankenhaustagegeld**
- ✓ **DPVKOM Magazin**
(erscheint 6-mal pro Jahr)
- ✓ **Themenflyer, Broschüren und weitere Publikationen, in denen interessante Senioren-Themen aufgegriffen werden, z. B. „Wir wollen Ihnen helfen“**
- ✓ **Rechtsberatung in sozialen Angelegenheiten**
- ✓ **Spezielle Senioren-Seminare**





Als Ruheständler
brauche ich doch
keine Gewerkschaft ...



... oder vielleicht doch?

Zehn gute Gründe, warum Sie auch
im Ruhestand DPVKOM-Mitglied sein
sollten!

DPVKOM
DIE FACHGEWERKSCHAFT

Für weitere
Informationen
QR-Code
scannen



**Zehn gute Gründe, warum Sie auch
im Ruhestand DPVKOM-Mitglied
sein sollten!**

- ✓ Rechtsschutz und Beratung zum Thema Ruhestand
- ✓ Schutz bei Freizeitunfällen und Krankenhaustagegeld
- ✓ Umfassende Informationen durch Broschüren, Faltblätter und Ratgeber
- ✓ DPVKOM Magazin hält auf dem Laufenden
- ✓ Einsatz für eine gute Rente und Versorgung
- ✓ Weiterbildung durch Seminare und Schulungen
- ✓ Geld sparen durch Vergünstigungen
- ✓ Geselligkeit bei Veranstaltungen und Ausflügen
- ✓ Solidarität erfahren und weitergeben
- ✓ Zahlreiche Leistungen zu einem abgesenkten Mitgliedsbeitrag